

## **Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**

### **Gesetz zur Änderung der Volksgesetzgebung im Land Bremen**

#### **I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat am 16. Mai 2002 den am 30. April 2002 von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eingebrachten Antrag Drucksache 15/1128 beraten. Sie hat die erste Lesung unterbrochen und den Antrag zur Beratung und Berichterstattung an den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss überwiesen.

Der Antrag sieht im Wesentlichen vor,

- die Unterstützungs- und Zustimmungsquoren für Volksbegehren und Volksentscheide zu senken.

Beim Volksbegehren soll das Unterstützungsquorum für einfache Gesetze von 1/10 der Stimmberechtigten auf 1/20 und bei Verfassungsänderungen sowie Anträgen auf Verkürzung der Wahlperiode von 1/5 auf 1/10 halbiert werden. Für Volksentscheide über Gesetzentwürfe ist derzeit die Zustimmung der Abstimmenden erforderlich, die gleichzeitig mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten ausmachen muss. Nach dem Antrag soll es ausreichen, wenn statt eines Viertels lediglich 15 % der Stimmberechtigten zustimmen. Bei Verfassungsänderungen und Anträgen auf Verkürzung der Wahlperiode muss zurzeit mehr als die Hälfte bzw. mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten zustimmen. Hier sieht der Antrag bei Verfassungsänderungen die Zustimmung von zwei Drittel der Abstimmenden vor, die zugleich mindestens 30 % der Stimmberechtigten ausmachen müssen. Für Anträge auf Verkürzung der Wahlperiode soll die Abstimmungsmehrheit ausreichen, wenn sie zugleich mindestens 15 % der Stimmberechtigten umfasst.

- den Haushaltsvorbehalt des Art. 70 Abs. 2 LV zu verändern.

Die geltende Regelung schließt Volksentscheide über den Haushaltsplan, über Dienstbezüge und über Steuern, Abgaben und Gebühren sowie über Einzelheiten solcher Gesetzesvorlagen aus. Der Antrag sieht vor, finanzwirksame Volksbegehren zuzulassen, sofern sie nicht das Gleichgewicht des gesamten Haushalts erheblich stören.

- die Zeit zum Sammeln der Unterschriften zur Unterstützung von Volksbegehren zu verlängern und eine pauschalisierte Kostenerstattung für die Initiatoren vorzusehen.

Der Vertreter von Bündnis 90/Die Grünen sieht in der Erleichterung der Volksgesetzgebung eine Stärkung der Bürgerrechte, die insbesondere der Ergänzung und Korrektur der Arbeit im Parlament diene. Die durch die bisherigen Quoren aufgerichteten Hürden seien zu hoch, so dass die Volksgesetzgebung die ihr zukommende Funktion faktisch nicht wahrnehmen könne. Die Änderung des Haushaltsvorbehalts lehne sich an den Vorschlag der Koalitionsfraktionen im Bundestag an und trage durch den Ausschluss von Volksbegehren, die das Gleichgewicht des gesamten Haushalts erheblich stören würden, dem Urteil des Bremischen Staatsgerichtshofs vom 14. Februar 2000 Rechnung.

Die Vertreter der SPD-Fraktion betonen, sie hielten die Vorschläge im Antrag für vereinbar mit der genannten Entscheidung des Staatsgerichtshofs. Sie treten ebenfalls dafür ein, die Unterstützungsquoren zu senken und halten eine Änderung bei den Zustimmungsquoren, mit Ausnahme Anträge auf Verfassungsänderung und Verkürzung der Wahlperiode, für erwägenswert. Auch eine Änderung des derzeitigen Haushaltsvorbehalt kommt für sie in Betracht.

Die CDU-Vertreter sprechen sich dagegen aus, die Landesverfassung noch in dieser Wahlperiode zu ändern, zumal die letzte Erleichterung von Volksbegehren und Volksentscheiden so lange noch nicht zurückliege. Sie schließen indessen nicht aus, sich in der kommenden Legislaturperiode auf die eine oder andere Änderung einzulassen.

Die Koalitionsfraktionen sind übereingekommen, im Hinblick auf ihre unterschiedlichen Ansichten, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

## **II. Antrag**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) lehnt den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 15/1128, ab.

Weber  
Vorsitzender